

## Position zu Sonderformen der Netznutzung in Gasnetzen

29. Januar 2010

In der momentan gültigen GasNEV gibt es keine Regelung individueller Netzentgelte, wie im Strombereich (vgl. § 19 StromNEV). Für industrielle Verbraucher gibt es daher im Gasbereich keine Anreize, das Verbrauchsverhalten in einer Art und Weise zu steuern, die sich positiv und damit entlastend auf die Netze auswirkt.

**VIK tritt dafür ein, eine an den Strombereich angelehnte Regelung individueller Netzentgelte in die Gasnetzentgeltverordnung aufzunehmen. Dies sollte in einem Zug mit der Neufassung der GasNZV stattfinden, um ein einheitliches Bild hinsichtlich des Beitrags der Industrie zu Netzentlastungen gesetzlich zu verankern.**

Insbesondere die großen Industriestandorte waren häufig Ausgangspunkte für Netzinvestitionen und weisen infolgedessen auch eine besondere Netzanschluss- und Netznutzungssituation auf. Die erforderliche gaswirtschaftliche Leistung zur Versorgung von Industriekunden ist vielfach geringer als zur Versorgung anderer Letztverbraucher. Darüber hinaus sind Industriekunden häufig dazu in der Lage, bei ihrem individuellen Höchstverbrauch die Zeiten der höchsten Netzlast auszusparen, was aufgrund der angegebenen Engpässe im Erdgasnetz von besonderer Bedeutung ist. Letztlich könnte der Wettbewerb im Gasbereich auch durch die besondere Betrachtung des Beitrags der Industrie gestärkt werden.

Im Strom trägt man dem besonderen Lastverhalten über die individuellen Netzentgelte des § 19 StromNEV Rechnung (wenn auch nach wie vor praxistaugliche Ausführungsbestimmungen fehlen). Beim Erdgas fehlt eine entsprechende Regelung gänzlich. Der derzeitige § 20 Abs. 1 GasNEV bleibt weit hinter diesen Anforderungen zurück.

Die folgende Anpassung des Paragraphen würde aus Sicht des VIK die benötigten Anreize bereit stellen.

### **VIK Vorschlag zu Sonderformen der Netznutzung, § 20 Abs. 1 GasNEV:**

- Netzkunden im Sinne des Paragraphen sind industrielle Letztverbraucher und Betreiber von Arealnetzen nicht allgemeiner Versorgung. Arealnetze nicht allgemeiner Versorgung sind insbesondere Objektnetze im Sinne des § 110 EnWG. Bei Verwendung des Gases zur Strom- oder Dampferzeugung muss der überwiegende Anteil des erzeugten Stromes

bzw. Dampfes innerhalb des Arealnetzes nicht allgemeiner Versorgung oder vom industriellen Letztverbraucher selbst verbraucht werden.

- Kann ein Netzkunde sein Verbrauchsverhalten nachweislich so steuern, dass seine individuelle höchste stündliche Entnahmemenge vorhersehbar nicht mit den Zeiten stärkster Netzauslastung zusammen fällt, hat der Netzkunde für die betreffende Entnahmestelle Anspruch auf ein individuelles Exit-Entgelt. Als Zeiten stärkster Netzauslastung gelten die Stunden aus den vorangegangenen beiden Jahren, während derer die gesamte stündliche Entnahmemenge aus dem jeweiligen relevanten Netzbereich mindestens 90% der im jeweiligen Jahr aufgetretenen höchsten Entnahmemenge betrug. Als relevanter Netzbereich gilt beim Netzanschluss in Verteilnetzen das jeweilige Verteilnetz und bei Netzanschlüssen im Ferngasbereich das jeweilige Ferngasnetz, das ohne Kapazitätseinschränkungen seitens des Ferngasnetzbetreibers ausgewiesen ist. Das individuelle Exit-Entgelt berücksichtigt für den Leistungspreisanteil nur die höchste stündliche Entnahmemenge während der Zeiten stärkster Netzauslastung und beträgt mindestens 20% des regulären Entgelts.
- Ein individuelles Netzentgelt ist dem Netzkunden auch anzubieten, wenn die Gasabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung im letzten Kalenderjahr sowohl die Benutzungsstundenzahl von mind. 4.000 h im Jahr erreicht hat als auch der Gasverbrauch im letzten Kalenderjahr 100 GWh überstiegen hat. Im Falle nachweislich konjunktureller (nicht unternehmensindividueller) einmaliger Einflüsse kann die Benutzungsstundenzahl auf Wunsch des antragstellenden Netzkunden aus dem Mittel der vergangenen 3 Jahre gebildet werden. Das gebildete individuelle Netzentgelt hat den Beitrag des Netzkunden zu einer Senkung oder zu einer Vermeidung der Erhöhung der Netzkosten dieses und aller vorgelagerten Netze widerzuspiegeln und beträgt ebenfalls mindestens 20% des regulären Entgelts.
- Die Gewährung eines individuellen Netzentgeltes bedarf der Genehmigung der Regulierungsbehörde. Der Antrag kann sowohl vom Ausspeisenetzbetreiber als auch vom Netzkunden selbst gestellt werden. Der Antrag ist drei Jahre gültig für den Fall, dass der Anspruch jährlich nachgewiesen wird. Der Netzbetreiber hat der Regulierungsbehörde unverzüglich alle zur Beurteilung der Voraussetzungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes erfolgt unter dem Vorbehalt, dass seine jeweiligen Voraussetzungen tatsächlich eintreten. Ist dies nicht der Fall, wird die Netznutzung nach den allgemeinen gültigen Netzentgelten abgerechnet.
- Sofern ein Netzkunde sämtliche in einem Netz der allgemeinen Versorgung von ihm benutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst nutzt, ist auf Antrag des Netzkunden zwischen dem Betreiber dieses Netzes und dem Netzkunden für diese singulär genutzten Betriebsmittel gesondert ein angemessenes Entgelt festzulegen. Das Entgelt orientiert sich an den individuell zurechenbaren Kosten der singulär genutzten Betriebsmittel

dieses Netzes unter Beachtung der in § 4 dargelegten Grundsätze. Diese Kosten sind auf Verlangen des Netzkunden durch den Netzbetreiber nachzuweisen. Der Netzkunde ist bezüglich seines Entgeltes im Übrigen so zu stellen als sei er direkt an das vorgelagerte Netz angeschlossen.